

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.12.1993

Geschäftszahl

93/10/0164

Rechtssatz

Bei der behaupteten Verletzung des Parteiengehörs handelt es sich nicht um Beschwerdepunkte, sondern um Beschwerdegründe (Hinweis E 28.10.1955, 2584 und 2825/53).

Beachte

Nachstehende Beschwerde(n) wurde(n) im gleichen Sinne erledigt am 13.12.1993 93/10/0191